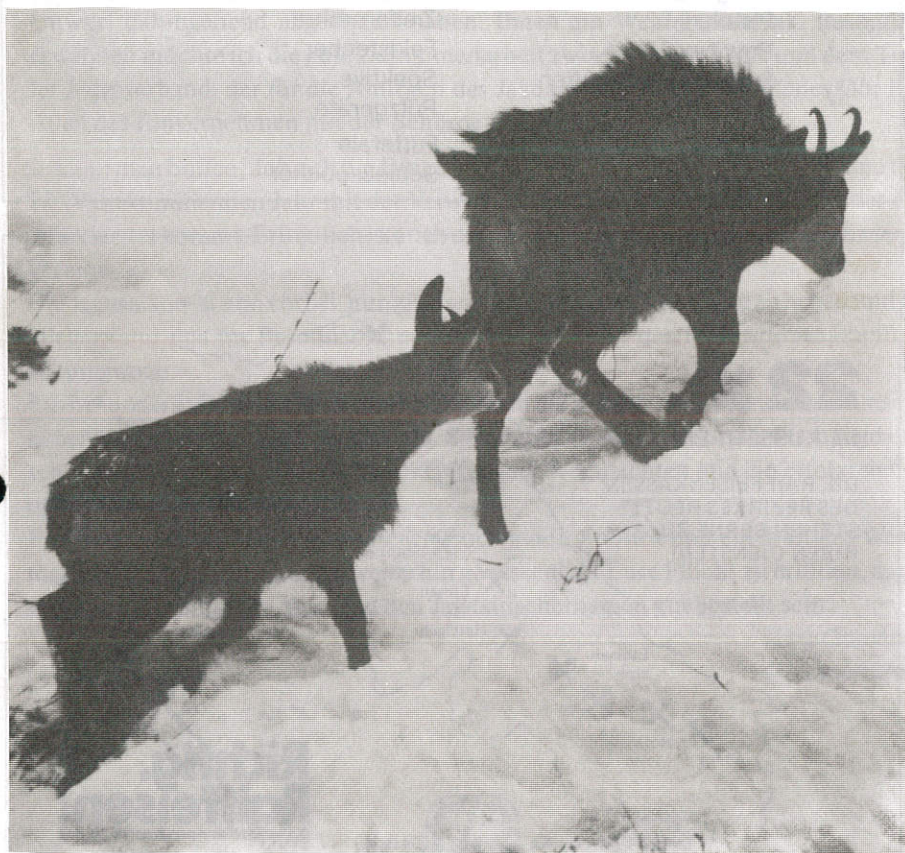




Nr. 4 - Dezember 1981

DER TIROLER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLER JAGDAUFSEHER-
VEREINS MIT NATUR- UND UMWELTSCHUTZMITTEILUNGEN



Wintergams



CORDA GEIGER

EISENWARENGROSSHANDLUNG

6500 LANDECK, Tel. 0 54 42 - 22 69

Wir führen in unserer

Jagdstube

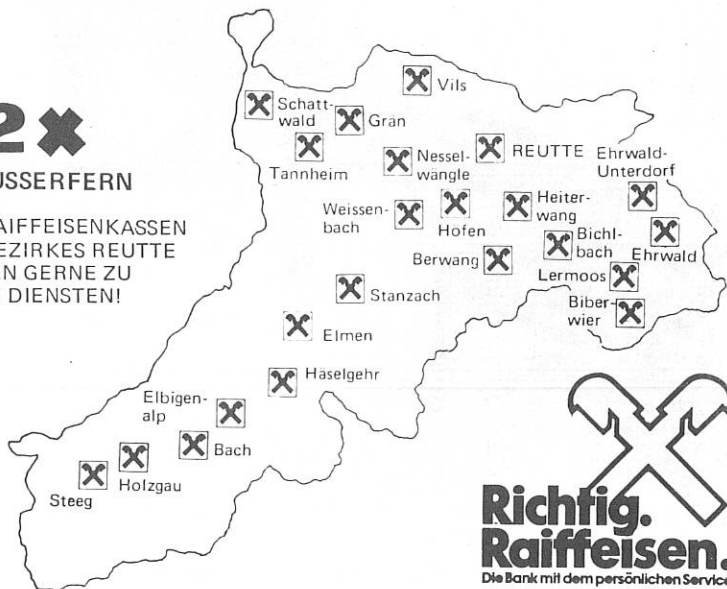
Jagdgewehre
KK-Gewehre
Luftgewehre
Pistolen
Revolver
Schreckschußwaffen
Schrotpatronen
Kugelpatronen
KK-Patronen

Florbortpatronen
Pistolenpatronen
Luftgewehrmunition
Zielfernrohre
Feldstecher
Spektive
Putzgeräte
Futterale
Schießzubehör

22 X

IM AUSSERFERN

DIE RAIFFEISENKASSEN
DES BEZIRKES REUTTE
STEHEN GERNE ZU
IHREN DIENSTEN!



**Richtig.
Raiffeisen.**
Die Bank mit dem persönlichen Service

Zum Jahreswechsel

Ein Jahr wie viele andere neigt sich dem Ende zu. Für den Einen ein Gutes für den Anderen ein weniger Gutes, für uns Jagdaufseher war es kein Schlechtes. Immerhin können wir mit Stolz zurückblicken auf eine erfolgreiche Tätigkeit in unseren Revieren die nicht nur von unseren Jagdkameraden anerkannt, sondern auch von der Land und Forstwirtschaft akzeptiert wird. Es ist kein Geheimnis, daß in Revieren die von Jagdaufsehern gemeinsam mit einheimischen Jägern und Jagdpächtern betreut werden, das Verhältnis Wald- Wild ein gutes ist. Dies ist einmal mehr ein Beweis, daß der Jagdaufseher sehrwohl seiner Aufgabe und Verantwortung gerecht wird. Einmal muß es gesagt werden wieviel unzählige Stunden der nebenberufliche Jagdaufseher zum Wohle der Jagd Natur und seiner Jagdkameraden opfert und dies meist ehrenamtlich. Sehr erfreulich ist es zu erfahren, daß die Verantwortlichen, die zur Zeit mit der Novellierung des Jagdgesetzes beschäftigt sind die Wünsche und Vorstellungen der Jagdaufseher zur Kenntnis genommen und den Novellierungsentwurf dahingehend abgeändert haben. Ihnen ein Weidmannsdank. Besonders erwähnen möchte ich die gute Zusammenarbeit zwischen dem TJAV und dem Tiroler Jägerverband, der für die Anliegen des Jagdaufsehers stets ein offenes Ohr hat. Auch das Einvernehmen mit der Behörde ist ein Gutes.

So kann man hoffen, daß sich die Dinge in dieser Richtung weiter entwickeln und der TJAV im kommenden Jahr mit der Verwirklichung seiner Vorstellungen wieder ein Stück weiter kommt. Erfreulich ist auch die ständig steigende Mitgliederzahl unseres Vereines.

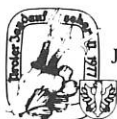
Die Jagdsaison ist nun vorbei, nun gilt es nach altem Spruch das Wild zu hegen und zu pflegen und uns im Besonderen neben der Fütterung der Raubwildbekämpfung anzunehmen.

Ein besonderer Dank gilt auch unseren Frauen die meist viel Verständnis für unsere nebenberufliche Tätigkeit aufbringen. So möchte ich an dieser Stelle Euch Jagdaufseher Jäger und Euren Angehörigen Gesegnete Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr wünschen.

Für das kommende Jahr wünsche ich Euch guten Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil und ersuche Euch weiterhin gewissenhaft Eure Pflicht zu erfüllen, dann wird es in Tirol um die Jagd und den Jagdaufsehernamen gut bestellt sein.

Der Obmann:
Hans Huber

DER TIROLER



JAGDAUFSEHER

Pflichten des Jägers nach Abschluß von wildernden Hunden und Katzen

Der rechtmäßige Abschluß von wildernden Hunden und Katzen ist in der Jagdliteratur und auch in der Tagespresse schon öfters behandelt worden. Davon soll also hier nicht die Rede sein. Ich will vielmehr einmal die Rechten und Pflichten des Jägers nach einem solchen Abschluß aufzeigen, um Jagdschutzorgane und überhaupt Jagdausübende vor Schaden zu bewahren.

Auch die zur Zeit in Tollwutsperrgebieten von den Bezirksverwaltungsbehörden auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnungen, die den Abschluß von außerhalb geschlossenen Ortsgebieten frei herumlaufenden Hunden, und Katzen, die sich außerhalb der Haus- und Hofsperr befinden, **anordnen**, werden in den folgenden Ausführungen nicht berücksichtigt.

Die gesetzliche Grundlage für den Abschluß von wildernden bzw. streunenden Hunden und Katzen ist im § 34 Absatz 4/b, 5) und 6) des Tiroler Jagdgesetzes enthalten, welche lauten:

4) Die ordnungsgemäß bestellten und bestätigten Jagdschutzberechtigungen sind befugt, im Jagdgebiet

a) Personen, die des Wilderns verdächtig erscheinen . . .

b) Hunde, die wildernd angetroffen werden oder sich außer Einwirkung ihres Herrn befinden, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 1000 Meter vom nächstbewohnten Haus oder wildernd angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sich die Tiere in Fallen gefangen haben. Jagd-, Haus-, Blinden-, Polizei- und Hirtenhunde dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihres Herrn entzogen haben.

5) Den Eigentümern der nach Abs. 4 rechtmäßig getöteten Tiere gebührt kein Schadenersatz; sie sind jedoch, **wenn sie bekannt sind**, unverzüglich zu verständigen.

6) Die im Abs. 4 laut b) angeführten Befugnisse stehen auch den Jagdausübungsberechtigten und mit deren **schriftlicher** Zustimmung auch jenen Jagdgästen zu, die im Besitz einer für das ganze Jagdjahr gültigen Jagderlaubnis (§ 11) sind.

Zur Bestimmung des Abs. 5 muß bemerkt werden, daß zwar den Eigentümern der rechtmäßig getöteten Tiere kein Schadenersatz gebührt, der Kadaver aber weiterhin Eigentum des Tierhalters bleibt, und der Jäger daher keinesfalls berechtigt ist, sich diesen anzueignen und für sich zu verwenden. Die Pflicht den Eigentümer, wenn er bekannt ist, unverzüglich zu verständigen, wirft automatisch die Frage auf, was zu tun ist, wenn der Eigentümer nicht bekannt ist?



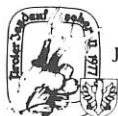
Der § 34 Abs. 5 kann wohl nur so verstanden werden, daß eine Verständigungspflicht grundsätzlich nur dann besteht, wenn der Eigentümer des getöteten Tieres bekannt ist, andernfalls ist eine Verständigung ja gar nicht möglich. Dies bedeutet aber nicht, daß nur persönlich bekannte Tierhalter zu verständigen sind. Das Wort „bekannt“ im TJG ist vielmehr so aufzufassen, daß auch jene Tierhalter zu verständigen sind, deren Ermittlung ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist (z. B. Einholung der Adresse an Hand der Hundemarke, Befragung von Personen in der Nähe des Tötungsortes, insbesondere wenn irgendwelche Umstände es naheliegend erscheinen lassen, wer der Hundebesitzer ist). Der Jäger hat auch die Möglichkeit die zuständige Gemeinde oder Gendarmerie zu verständigen, eine Verpflichtung hiezu kennt das TJG aber nicht.

Bleibt der Tierhalter unbekannt, so ist der Jäger verpflichtet im Sinne der seuchenpolizeilichen Vorschriften (§ 14/1 Tierseuchengesetz) nach dem Verursacherprinzip, für die unschädliche Beseitigung des Kadavers zu sorgen.

Verglichen mit den Jagdgesetzen anderer österreichischer Bundesländer ist das Tiroler Jagdgesetz bezüglich der Bestimmungen des § 34 Abs. 4b, 5 und 6 sicher etwas knapp gehalten. Zum Beispiel ist im § 47 des Oberösterreichischen Jagdgesetzes zusätzlich festgelegt, daß der Kadaver eines rechtmäßig getöteten Hundes in das Eigentum des Jagdausübungsberechtigten übergeht. Das Steiermärkische Jagdgesetz verpflichtet den Jagdausübungsberechtigten beispielsweise noch (§ 69/3) dafür Sorge zu tragen, daß Kadaver von Hunden und Katzen, die von ihm oder seinem Jagdpersonal getötet wurden, unschädlich beseitigt werden.

Beim Lesen dieser Zeilen wird sich mancher Weidkamerad sagen: „Wer wird denn über den rechtmäßigen Abschluß eines wildernden oder streunenden Hundes soviel Federlesens machen, den beseitige ich einfach und der Fall ist erledigt.“ Gewiß kann man in dieser Hinsicht geteilter Meinung sein, und eine solche Einstellung mag sogar in manchen Fällen ihre Berechtigung haben. Aber man soll sich auch in die Person des Hundehalters versetzen, der zum Schluß seinen „Prinz“ tagelang verzweifelt sucht. Außerdem birgt ein solches Verhalten, wenn Zeugen oder schlüssige Spuren des Vorganges vorhanden sind, die Gefahr einer Anzeige nach dem Tiroler Jagdgesetz und das Risiko einer Schadenersatzklage in sich.

J. Mair



Das Murmeltier im Gehege und in freier Wildbahn

Erzählungen eines Jagdaufsehers, der sich seit fünfzehn Jahren mit der Beobachtung dieser Tiere in freier Wildbahn befaßte und der beim Fang, der Haltung von Murmeltieren im Gehege (Kunstbauten) und dem Aussetzen in andere Reviere, einige Erfahrung sammeln konnte.

Außerhalb der Schußzeit wird dem Murmeltier leider viel zu wenig Beachtung geschenkt, daher bemühe ich mich, einige Eigenheiten dieser Tierart aufzuzeigen.

Wie wir wissen, lebt das Murmeltier in Kolonien, in ungefähr 1200 bis 2500 Meter Seehöhe. Die Tragzeit beträgt 34 Tage, der Wurf umfaßt 3 bis 6 Junge. Die Affen werden nackt, völlig taub, blind und zahnlos geboren. Die Setzzeit zwischen zwei verschiedenen Mutterbauten unterscheidet sich oft um 14 Tage bis drei Wochen. Nach meinen Beobachtungen, setzt die Katze nicht jedes Jahr. Der Grund hiefür ist nicht bekannt.

Der größte Feind der Murmel ist der Adler, gefolgt von Fuchs und Marder, als auch das Mauswiesel.

Die gefährvollste Zeit für Murmeltiere ist Ende April und der Monat Mai. In diese Zeit fällt auch die Paarungszeit bzw. Bärzeit. Da die Äsungsplätze oft nur über Schneefelder erreichbar sind, sind die Murmeltiere deshalb dem Raubwild besonders ausgesetzt.

Durch Zufall beobachtete ich einmal eine Mauswieselfamilie beim Spiel um einen Baumstock in der Nähe eines Murmeltierbaues. Auch die Murmeltiere waren außerhalb des Baues beim Spielen beschäftigt. Plötzlich entfernte sich ein Affe von seinem Mutterbau. Sogleich nützte ein Mauswiesel diese Gelegenheit, um Beute zu machen. Man hörte ein kurzes Quietschen und schon schleppte das Mauswiesel den Affen zu ihren Jungen, die ihn sogleich verspeisten.

Ein anderes Mal machte ich in Osttirol eine überraschende Beobachtung: Als ich beim Fangen Vorpas hielt, hörte ich auf einmal von allen Seiten das Pfeifen der Murmel. Bald erblickte ich ein stärkeres Murmel, das sich abwehrend vor einem anschleichenden Jungfuchs stellte. Aber schon nach kurzer Zeit ließ der Fuchs kampflös von dem Murmel ab und zog ergebnislos davon.

Öfters jedoch konnte ich mitansehen, wie ein Adler über spielende oder äsende Murmel kreiste, um überraschend über eine Geländekante ein Murmel zu greifen. Vielfach aber wartete er aufgeblickt auf einem Felsvorsprung, um später im Sturzflug ein Murmel zu erbeuten, das er abstreichend in die Höhe trug und dann fallen ließ. Darauf machte er sich an das Kröpfen.



Das Fangen von Murmeltieren ist nach dem Tiroler Jagdgesetz nur während der Schußzeit (September) zulässig. Da diese Zeit zum Aussetzen zu spät ist, bedarf es zum Fangen einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

Die günstigste Zeit zum Fangen ist Ende Mai bis Ende Juni; für das Aussetzen aber der Monat Juli. Dies deshalb, weil man die Tiere vorerst im Gehege drei bis vier Wochen aneinandergewöhnen soll, bevor sie ausgesetzt werden. Weiters muß beim Aussetzen unbedingt darauf Bedacht genommen werden, daß z.B. nicht Murrel von einem Südhang in einen Nordhang verpflanzt werden - oder umgekehrt.

Sollte der Fang jedoch erst zu einer späteren Jahreszeit erfolgen, so müssen die Murrel im Gehege in einem Kunstbau überwintert werden. Dabei muß unbedingt genügend Platz vorhanden sein, sonst kommt es zur Tragödie. Vermutlich weil der Winterbau zu klein war, wurde ein Teil der Murrel getötet, um Platz zu haben. Noch eine Erfahrung möchte ich weitergeben: Öfters erhielt ich Murmeltiere, die im Herbst in Hütten, unter Heuschupfen oder Heustristen aufgefunden wurden. Sie in ein bestehendes Gehege zum Überwintern zuzusetzen, gelingt - wie ich leider erfahren mußte - mit Sicherheit nicht. Diese Murrel wurden von den anderen getötet und sogar aufgefressen. Es liegt die Vermutung nahe, daß solche Tiere, aus irgendwelchen Gründen (Krankheit, Verletzung), von der übrigen Kolonie abgestoßen wurden. Hingegen kann man ein Murrel im Tiefschlaf in den Winterbau zu den anderen legen. Durch Geruchsannahme während des Winters wird es im Frühjahr problemlos angenommen.

Zur Hege der Murmeltiere gehört die Kurzhaltung des Raubwildes, und da das Murmeltier nachweislich gerne Salz aufnimmt, die Anlage ausreichender Salzlecken. Zu einem der wesentlichsten Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden Murmeltierbestandes gehört auch die Hege mit der Büchse in Form eines gezielten Abschusses.

F.L.

Vollversammlung 1982

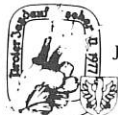
Die Vollversammlung des TJAV für das Jahr 1982 findet voraussichtlich am 23. 1. 1982 um 10.00 Uhr im Gasthof Sailer in Innsbruck statt.

Mitgliedsbeitrag

Es sind immer noch ziemlich einige Mitglieder die ihren Beitrag für das Jahr 1981 noch nicht geleistet haben.

Die Vereinsleitung ersucht daher eindringlichst den Betrag von S 100. — auf das Konto des TJAV, bei der Spar- u. Vorschußkasse Landeck Kt. Nr. 500-33660-1 zu überweisen.

DER TIROLER



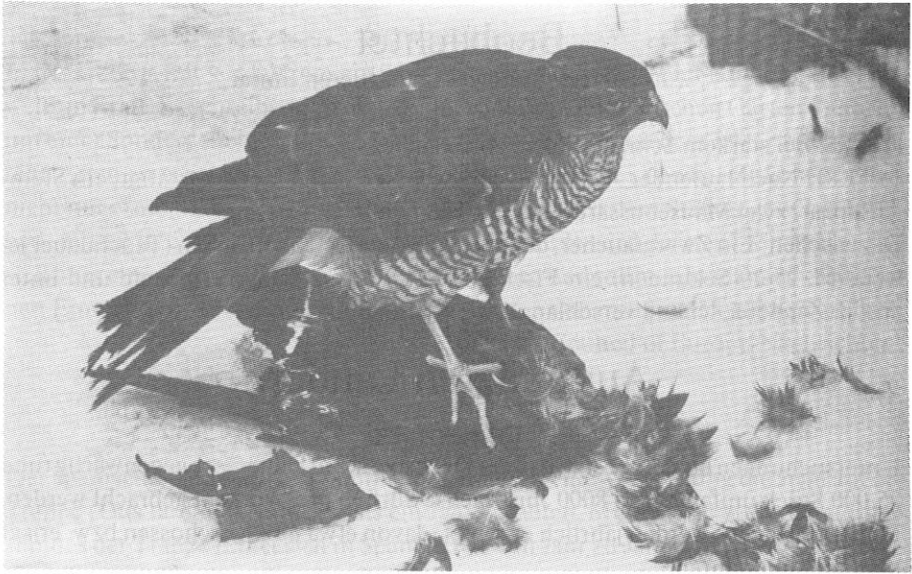
JAGDAUFSEHER

Ein Jahr neigt sich dem Ende zu

Ein Jahr neigt sich dem Ende zu,
doch für den Jäger gibt's keine Ruh.
Das Wild zu hegen und zu pflegen
ist nun sein größtes Bestreben.
Behutsam wird das Gewehr zur Seite gestellt,
durchgezogen und tüchtig eingeölt.
Und noch manch sinnlicher Blick wandert zum Gewehrschrank zurück.
Könnte so ein Gewehr erzählen
keiner würde mehr ein Stückchen fehlen.
Wieviele frohe Tagesstunden
und auch manch gefeierte Nacht
hab ich bei dem Grünrock verbracht.
Doch das Gewehr es bleibt ganz still
es weiß, daß sein Herr sowas nicht will.
Der Jäger der so viel ging in den Wald hinaus
bleibt für ein paar Monat ruhig im Haus,
nur das Füttern ist ihm geblieben
ansonsten ist er zu Haus bei seinen Lieben.
Doch im März, es kann auch sein April
da sitzt mein Jäger nicht mehr still.
Einen leisen Ruf hat er vernommen
die Jagdzeit hat wieder begonnen.
Hinauf treibt's ihn in grünen Wald
wo der Ruf des Auerhahnes widerhallt.
Abends wird dann Ausschau gehalten
kommen sie wieder auf den Fährten den alten?
Und es ist sein größtes Glück
sieht er sie alle wieder Stück für Stück.

Helga Huber





Sperber mit geschlagener Dohle

Arbeiten und Jagdausübung im Revier, in den Monaten Jänner-März 1982!

In diesen drei Monaten, besonders im Gebirge, ist der Winter am schwersten. Daher muß in dieser Zeit, die Fütterung genauestens eingehalten werden. Dort wo es möglich ist, sollte zu den Fütterungen der Schneepflug eingesetzt werden. Ebenso darf auf das Proßholz nicht vergessen werden, es läßt sich leicht abschlagen und es ist ja bekanntlich die Knospenäsung infolge der Vitamine von größter Wichtigkeit. Ebereschenbeeren sind ebenso wichtig und werden vom Wild gerne angenommen.

Die Silo's sind zu öffnen, ferner Kraftfutter und wo keine Silo's vorhanden gibt man Rüben und Kartoffeln, auch Obsttrester.

Es kann vorkommen, daß gerade der März, der Notmonat ist und muß daher die Fütterung verstärkt vorgenommen werden.

Die Hauptarbeit in der Jagdausübung ist die Kurzhaltung des Fuchses und des Marders. Wir dürfen nicht vergessen, daß in den meisten Bezirken Tirols immer noch die Tollwut herrscht. Die Bejagung des Fuchses ist zur Ranz, besonders beim Mondschein etwas leichter.

Mit den Hunden, gleichgültig welcher Rasse, ist fortlaufend zu arbeiten und bei den Revierbegehungen, darf auf keinen Fall der Hund vergessen werden.

Beobachtet

wurde in einem Revier im mittleren Inntal

7.11.81: Bei starkem Schneetreiben, ein Seeadler;

15.11.81: Nach laufender Ausschau, den Seeadler noch einmal bestätigt, ein Steinadlerpaar, zwei Mäusebussarde und ein Habicht beim Hassen.

Dazwischen: Ein Zwergtaucher, der nach etlichen Tauchversuchen (Tauchdauer jeweils ca. 25-30 Sekunden) ein Fischlein von 8-10 cm Länge erbeutete und unter großer Zappelei, lebend verschlang.

Aus anderen Ländern

Dänemark

Untersuchungen haben gezeigt, daß der Dachsbesatz in Dänemark gegenwärtig rund 25.000 Stück umfaßt: etwa 8000 Jungdachse dürften pro Wurfzeit gebracht werden. Um 1500 Dachse werden jährlich erbeutet, davon etwa 60 % geschossen bzw. erjagt und 10 % überfahren.

Der Besatz hat in den letzten Jahren einwandfrei zugenommen, obwohl die Strecke seit 1970 ständig zurückgeht. Eine gewisse Unlust, den Dachs zu schießen oder zu fangen, kann in Dänemark festgestellt werden. Verständlich, da der Nutzen des erbeuteten Dachses gering ist, die Mühen des Abschwartens groß sind und seine Bedeutung für den Niederwildbesatz praktisch Null ist – nach dänischer Ansicht der meisten dänischen Jäger.

„Wild und Hund“

Finnland

Vor allem die Rentierzüchter verweisen darauf, daß sich die Zahl der Braunbären seit Beginn der siebziger Jahre verdreifacht hat und heute mit etwa 600 Exemplaren eine zunehmende Gefahr für ihre halbwilden Herden darstellt. Noch im vergangenen Jahrhundert wurde das Großwild immer seltener und beschränkte sich nur auf die Ödmark Lappland und einige kleine Gebiete im Osten des Landes. Nach dem Kriege begann sich dank staatlicher Schutzmaßnahmen der Bestand zu erholen, so daß auch wieder in der südlichen Seenplatte Bären auftauchten.

Während sich heute mancherorts wieder Bärenjunge „gleich hinterm Dorf“ bestaunen lassen, steht die Überlebenschance des Wolfes auf Messers Schneide. Obwohl er dank seiner Marathonläufe noch immer nahezu überall im Lande auftritt, handelt es sich durchwegs um Einzelexemplare.

„Jäger-Deutsche Jäger Zeitung“

DER TIROLER



JAGDAUFSEHER

Sowjetunion

In der UdSSR trat vor kurzem ein neues Gesetz zu „Schutz und Nutzung der Tierwelt“ in Kraft. Es schreibt unter anderem vor, daß die Zoologischen Gärten Tiere nur mit einer Sondergenehmigung einfangen dürfen und nur mit dem erklärten Ziel, seltene Arten zu erhalten und ihre Zahl zu vergrößern. Der „Zoo der Zukunft“ soll es nicht nur ermöglichen, Tiere zu erhalten, sondern auch dem Städter das Gefühl geben, mitten in der Natur zu sein. Aus diesem Grunde wird der neue Moskauer Zoo sich über eine Gesamtfläche von 200 ha erstrecken und soll jede Stadt mit 5-8 Millionen Einwohnern über einen zoologischen Garten von mindestens 140 ha verfügen.

„Council of Europe-Nachrichten“

Spanien

Der spanische Landwirtschaftsminister hat durch eine Verordnung die Jagd auf die Trappe (Otis tarda) für mindestens ein Jahr verboten. Mehr als 40-% des Gesamtbestandes der Trappe findet sich in Spanien, wo von Jahr zu Jahr ein erheblicher Rückgang festzustellen war. Spanien ist das letzte europäische Land, in dem die Trappe noch zahlreich vorkommt.

„Council of Europe-Nachrichten“

Nordamerika

Eines der letzten Geheimnisse amerikanischen Wasserwildes konnte nach über 60 jährigen Bemühungen geklärt werden. Die bisher unbekanntenen Brutgebiete der in Kalifornien überwinternden Tule-Gans, der größten und 1917 erstmalig beschriebenen Unterart der Bläßgans, wurden in abgelegenen Sümpfen der Redoubt Bucht, westlich des Cookinlets in Alaska, entdeckt.

Bisher wurden nicht mehr als 2000 Tule-Gänse in den Überwinterungsgebieten von Sacramento, Colusa und Delevan gezählt. Eine Anzahl von Vögeln wurde nunmehr durch den Wasserwildbiologen Dan Timms markiert und mit Sendern versehen um ihre Wanderoute verfolgen zu können.

„Wild und Hund“





Rehfütterung im Winter

Tafel 7

Fig. 29. Hoppelspur des Feldhasen.

Fig. 30. Fluchtspur des Feldhasen.

Fig. 31. Hoppelspur des Wildkaninchens.

Fig. 32. Fluchtspur des Wildkaninchens.

Tafel 8

Fig. 33. Einzeltrittsiegel des Fuchses.

Fig. 34. Fuchsspur schnürend.

Fig. 35. Fuchsspur flüchtig.

Fig. 36. Einzeltrittsiegel aus der Spur der Hauskatze.

Fig. 37. Spur der Hauskatze schnürend.

Fig. 38. Spur der Hauskatze flüchtig.

DER TIROLER



JAGDAUFSEHER

TAFEL 7



Fig. 29



Fig. 50



Fig. 51



Fig. 52

TAFEL 8



Fig. 33



Fig. 36



Fig. 34



Fig. 35



Fig. 37



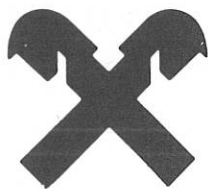
Fig. 38

**Landw. Genossenschaft Landeck Ihr
Partner bei Bezug von**

**Rot- und Rehwildfutter
Getreide und
Getreideschrote
Wildsalz
Vogelfutter
Sesam-, Erdnuß- und
Leinsamenschrot**

Wir haben Erfahrung, günstige Preise, leistungsstarken Fuhrpark und ein großes Lager.

**Gesegnete Weihnachten und ein kräftiges Weidmanns-
heil wünscht**



**Landw. Genossenschaft
für den Bezirk Landeck**

Tel. (05442) 2472

DER TIROLER



JAGDAUFSEHER



Mit den besten Wünschen zum Weihnachtsfest verbinden wir unseren Dank für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen unseren Kunden für das Neue Jahr Gesundheit, Glück und vor allem ein kräftiges Weidmannsheil!



NORBERT HÖLLRIGL
PRÄZISIONS - WAFFEN
MEISTERWERKSTATT

A-6460 IMST Pfarrgasse 46, Tel. 05412-2733